

Oggleich durch die am 12 April 1771. ergangene Verordnung
der Zwang des Schornsteinfegens unter denen dainnen vor-
geschriebenen Conditionen in diesem Provinz aufgehoben
worden, so zeigt dennoch die Erfahrung dass denen in
erwähntem Circulare vorgeschriebenen Precautionen nicht
überall gehörig befolgt, noch auch die vorgeschriebene
jährliche zwey mal Visitationen gehörig gehalten worden.
Wann nun durch diese vernachlässigten Visitationen
so wohl, als durch die Nachlässigkeit des Einze-
ler denen ihre Schornsteine rein zu halten eine Zeit her
sehr viele Brand Schäden im Lande entstanden sind,
so wird denen Magistraten Beamten und Regierern hiermit
aller Ernstes anbefohlen, nicht allein Vorbenanntes Cir-
culare vom 12 April 1771. so fort am ersten Sonntag
nach Empfangung dieses zu republiciren, und damit
alljährlich auf den ersten Sonntag nach S. Martin:
schneefallbar zu continuirem, sondern auch die ge-
wöhnliche zwey mal im Jahr
zur sonst gewöhnlichen Zeit accurates wie bis her
und zwar mit zuziehung eines dabei zu exhibirenden
Schornsteinfegers, und deren übrigen nötigen Hand-
werkern vorzunehmen, und dass dieses wirklich
geschehen, in denen jährlich zweymahl eingureichenden
Wege Attesten zu Dociren, mithin daran nicht den
geringsten Mangel erscheinen zu lassen, wiederentals
die für ihre Priuraten fernerkhin zu bezeugenden
Nachlässigkeit in Nachhaftes Strafe genommen
werden sollen. Gießen den 22 Nov: 1779.

Königl. Preuss. Landes Administrations Collegium
Altmann v. Keverberg Altmann Heinius v. d. Beck

Circulare